

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung

Gültig seit 10.03.2011

Firma: HUSKY ICE & SNOW TECHNOLOGY

Firmensitz: A-3143 Pyhra

Firmeninhaber: Uferer Michael

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma HUSKY ICE & SNOW TECHNOLOGY (im Folgenden kurz HUSKY genannt) überlässt dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum das in den Vertragsbedingungen des Mietvertrages beschriebene Mietobjekt zur vereinbarten Benutzung.
- 1.2. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins, insofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, vor Beginn des Mietverhältnisses zur Gänze zu entrichten und das Mietobjekt während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen wird HUSKY das Mietobjekt während der Mietdauer funktionsfähig halten. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden durch HUSKY auf den kurzmöglichsten Zeitraum begrenzt und sind vom Mieter zu dulden.

2. Mietdauer

- 2.1. Die Mietdauer wird einzelvertraglich vereinbart. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der vereinbarten Abholung der Mietgegenstände und endet mit dem Tag der Rückstellung.
- 2.2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig bei HUSKY anzuzeigen. Wurde eine Abholung durch HUSKY vereinbart, muss der genaue Übergabezeitpunkt 7 Tage vor der Abholung festgelegt werden.
- 2.3. Bei einer Abholung durch HUSKY ist das Mietobjekt vom Mieter in einem zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzuhalten. Der Mieter haftet für Schäden, die HUSKY auf Grund von Zeitverzögerungen entstehen und trägt die Kosten einer erneuten Anfahrt.

3. Mietzins / Mietzahlung

- 3.1. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins, insofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, vor Beginn des Mietverhältnisses zur Gänze zu entrichten.
- 3.2. Der Mietzins basiert auf dem vereinbarten Mietumfang, welcher im Mietvertrag festgelegt wird.
- 3.3. Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.4. Im Mietzins sind, insofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, sämtliche Betriebsmittel (z.B.: Treibstoff, Öl, Filter, etc.), sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der Betriebsmittel nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind die Transportkosten zu und von den jeweiligen Einsatzorten, einschließlich der Kosten der Be- und Entladung, Auf- und Abbaukosten, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung des Mietobjektes.

- 3.5. Insofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Skontogewährungen ausgeschlossen. Strittige Beträge berechtigen nicht zur Nichtzahlung der Rechnung. Aufrechnungen gegen Forderungen gegenüber HUSKY sind nur bei rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zulässig. Der Mieter kann an dem Mietobjekt kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 3.6. Erfüllt der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig, kann HUSKY nach einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Rücklieferung durch den Mieter, wird HUSKY das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen. In diesem Fall hat der Mieter Zugang zu dem Mietobjekt zu gewähren.
- 3.7. Im Falle einer verspäteten Rückgabe der Mietgegenstände ist über den vereinbarten Mietzins auch für jeden begonnenen Kalendertag ein Benutzungsentgelt zu bezahlen.

4. Kautio

- 4.1. Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Österreich benutzt werden sollte, wird eine von HUSKY zu bestimmende Kautio, oder die Bürgschaft einer österreichischen Bank verlangt.
- 4.2. Die Kautio wird nach Rückgabe des Mietobjektes zurückerstattet. Von dieser zu erstattenden Sicherheit werden alle noch offenen Forderungen von HUSKY abgezogen.

5. Pflichten

- 5.1 HUSKY übergibt, im Ausmaß des vertraglich vereinbarten Mietumfanges, einsatzfähige Geräte an den Mieter. Der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Verschleiß am Mietobjekt geht zu Lasten HUSKY.
- 5.2 HUSKY wird, unter Einhaltung der Regelungen bei Punkt 3, die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes während der vereinbarten Mietdauer, durch die rechtzeitige Verfügbarkeit von Servicekräften, den allfällig erforderlichen Austausch bzw. die Reparatur des Mietobjektes, sichern.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet
 - das Mietobjekt vor Überlastung, Vandalismus und Beschädigung zu bewahren.
 - für die sorgfältige und fachkundige Bedienung und Betreuung, unter Berücksichtigung der Anweisungen von HUSKY und/oder des Herstellers, zu sorgen.
 - notwendige Reparaturen zur Instandhaltung des Mietobjektes, insbesondere die betriebsstundenabhängigen Serviceüberprüfungen, unverzüglich zu veranlassen.
 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist.
 - HUSKY jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung und Kontrolle des Mietobjektes einzuräumen.
 - HUSKY jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet.
 - alle notwendigen Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen.
 - das Mietobjekt im vertragsgemäßen, gereinigten, betriebsfähigen und vollständigen Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter eine entsprechende Rückgabe nicht durchführt, kann HUSKY eine Mängelrüge erteilen. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung innerhalb von 7 Tagen nicht wahr, erfolgt die Mängelbeseitigung durch HUSKY auf Kosten des Mieters.

Die Kosten für sämtliche Reparaturen und Instandhaltungen, wenn diese durch einen nichtvereinbarten oder unsachgemäßen Gebrauch und/oder die Nichtbeachtung von den Regelungen bei Punkt 5.3 verursacht wurden, trägt der Mieter.

- 5.4 HUSKY hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kontrolle in jeder Weise zu erleichtern. Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor der Rücksendung zu prüfen, oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Mieters. Nach der Beendigung der Miete kann HUSKY das Mietobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und der Beschädigungen, sowie die vermutlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von HUSKY und dem Mieter getragen.
- 5.5 Für Schäden, die auf Grund einer Verletzung der Pflicht des Mieters entstehen, übernimmt HUSKY, auch gegenüber Dritten, keine Haftung. Der Mieter haftet gegenüber HUSKY für Schäden aus der Verletzung seiner Pflichten.

6. Verlust / Beschädigung des Mietobjektes

- 6.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes muss der Mieter HUSKY unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
- 6.2 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes, welche die Wiederherstellung des Mietobjektes technisch unmöglich macht, oder eine Wiederherstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe des Handelswertes des Mietobjektes zu leisten. Der Mieter haftet gegenüber HUSKY für jeglichen entstandenen Schaden, insbesondere ist der notwendige Aufwand für die Beseitigung des Schadens zu ersetzen.

7. Versicherung durch den Mieter

- 7.1 Zur Abdeckung der Risiken durch Verlust, Beschädigung oder Vandalismus des Mietobjektes, schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Neuwertes des Mietobjektes ab. Daraus entstehende Rechte tritt der Mieter an HUSKY zur Sicherung von dessen Forderungen ab.

8. Haftung von HUSKY

- 8.1 Die vertragliche und deliktische Haftung von HUSKY gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet HUSKY für eine vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Schadensverursachung, welche durch HUSKYs Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehen sollte.
- 8.2 Für Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge von Lieferverzögerungen, oder notwendiger Reparaturen am Mietobjekt während des Mietzeitraumes und den damit verbundenen Ausfallzeiten erlitten hat, übernimmt HUSKY keine Haftung.
- 8.3 HUSKY haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die durch den mangelhaften Einsatz von Hilfskräften des Mieters bei der Montage oder Demontage entstehen.
- 8.4 Die Behebung von Schäden am Aufstellungsort, welche durch den Auf- und Abbau, sowie den Betrieb des Mietgegenstandes an der Baumasse, Grund und Boden, Einrichtungen, oder sonstigen Sachen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

- 8.5 Eventuelle Mängel am Mietobjekt müssen auf dem Übergabeprotokoll vermerkt werden, ansonsten werden dem Mieter sämtliche Reparaturen nach der Rücklieferung in Rechnung gestellt.
- 8.6 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HUSKY auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluss für HUSKY voraussehbar war, beschränkt. Haftungsobergrenze ist mit 5% des Mietzinses gedeckelt.

9. Besondere Bedingungen

- 9.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt an Dritte weiterzugeben bzw. weiter zu vermieten. Er hat nicht das Recht, zugunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, oder irgendein Recht im Hinblick auf das Mietobjekt einem Dritten zu gewähren.
- 9.2 Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis und Zustimmung von HUSKY das Mietobjekt an anderen Stellen, oder zu anderen Zwecken zu benutzen, als im Mietvertrag vereinbart wurde.
- 9.3 Der Mietvertrag wird zwischen HUSKY und dem Mieter schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis.
- 9.4 Ein Rücktritt nach Abschluss des Mietvertrages zieht die gesetzlichen Schadenersatzansprüche nach sich.
- 9.5 Auf den Mietvertrag, sowie für sämtliche Vertragsbeziehungen ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.6 Für alle Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Gerichts in A-3100 St. Pölten vereinbart.
- 9.7 Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen rechtswidrig sein, oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 9.8 Sämtliche Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.